

Niederschrift Nr. 8

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Linden
am Donnerstag, 12. Dezember 2019, im Gastwirtschaft 'Lindenhof', Linden

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22:50 Uhr

Anwesend sind:

Herr Karl-Heinz Popp als Vorsitzender
Frau Angelika Herrmann
Herr Dirk Claußen
Herr Herbert Häger
Frau Dörte Junge-Urbahns
Herr Jan Löbkens
Herr Ingo Köster
Herr Alexander Schmidt
Herr Simon Mortensen
Frau Annika Wenzel

Entschuldigt fehlt:

Herr Bonke Häger

Als Gäste anwesend:

acht Einwohner*innen
Herr Reinhard Geschke, Presse

Von der Verwaltung:

Frau Veronika Englert als Protokollführerin

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende, diese um Punkt

14. Wegeangelegenheiten

zu erweitern. Ferner beantragt der Vorsitzende, die Öffentlichkeit für die Tagesordnungspunkte

12. Grundstücksangelegenheiten

13. Personalangelegenheiten

14. Wegeangelegenheiten

auszuschließen, weil berechnigte Einzelinteressen betroffen sind. Das Wort zum Antrag wird nicht gewünscht. Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 7 der letzten Sitzung vom 07.10.2019
3. Mitteilungen
4. Spielgerätebeschaffung und Einzäunung
5. Baumanpflanzungen Ausbau Goldberg
6. Geldanlagen
7. Satzung der Gemeinde Linden über die Erhebung einer Hundesteuer; hier: Neufassung
8. Beratung der Sanierung des Dörpsplatzes
9. Sportstättenförderung
- 9.1. Vorstellung Konzept Sportplatz
- 9.2. Beschlussfassung über einen Zuschuss
10. Energetische Entwicklung in der Gemeinde Linden; Grundsatzbeschluss
11. Eingaben und Anfragen

Nicht öffentlich:

12. Grundstücksangelegenheiten
13. Personalangelegenheiten

14. Wegeangelegenheiten

Öffentlich:

15. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

TOP 1. Einwohnerfragestunde

- Einwohner Sönke Petersen lobt die fertiggestellte Straße im Goldberg. Er erkundigt sich, ob seitens der Gemeinde die Schaffung „grüner Ecken“ geplant ist. Bürgermeister Popp erklärt, dass laut B-Plan die Pflanzung heimischer Gehölze gestattet ist. Die Gemeindevertretung möchte unter TOP 5 – Baumanpflanzungen Ausbau Goldberg darüber beraten. Eine Umsetzung wäre im Frühjahr 2020 geplant.
- Einwohner Georg Ließegang ergänzt seine Meinung zu diesem Thema. Er steht einer Begrünung auf Privatflächen sehr positiv gegenüber. Er äußert Bedenken gegenüber dem Vorhaben der Gemeinde, da Grünflächen viel Arbeitsaufwand und höhere Kosten verursachen.
- Bürgermeister Popp verliest einen offenen Brief von Herrn Ließegang. Dieser bezieht sich auf das Landschaftsschutzgebiet.
Nach Verlesung des Schreibens äußert sich der Bürgermeister zu den genannten Themen.

TOP 2. Niederschrift Nr. 7 der letzten Sitzung vom 07.10.2019

Gegen die Niederschrift Nr. 7 der Sitzung vom 07.10.2019 liegt ein Einwand unter dem **TOP 5. Mitteilungen** vor. Es ist bei der Ankündigung kommender Termine nachfolgende Änderung vorzunehmen:

09.01.2020 Einwohnerversammlung

TOP 3. Mitteilungen

Bürgermeister Popp teilt Folgendes mit:

- Einwohnerversammlung am 09.01.2020 um 19:30 Uhr im Lindenhof. Alle Einwohner/- innen sind herzlich eingeladen!
- Das Areal des Wasserverbandes Norderdithmarschen im Barkenholmer Weg soll eingezäunt werden.
- Es fand ein Fördermitteltreffen bezüglich der Sanierung des Dörpsplatzes statt.
- Teilnahme an diversen Geburtstagen
- Der Kita-Beirat hat getagt. Unter anderem wurden die Öffnungszeiten und eine Stundenerhöhung thematisiert.
- Es fand auf Einladung der Schleswig-Holstein Netz AG im Dezember ein Kommunalgespräch statt. E-Mobilität war unter anderem ein Thema.
- Die Spielplätze in der Gemeinde werden überarbeitet. Dies soll auf der Einwohnerversammlung noch einmal angesprochen werden.
- Es fand eine Ausbaggerung des Grabens im Lurup statt.
- Im Dorf wurden neue Schilder angebracht.
- Planung eines Informationsgesprächs mit einer Schädlingsbekämpfungsfirma, um die Bekämpfung von Ratten zu thematisieren.
- Es gab einen Kurzschluss bei der Straßenbeleuchtung. Eventuell muss die Leitung erneuert werden.
- Die Blockhütte konnte erfolgreich vermietet werden. Es wird ein großes Lob an Frau Brinckmann ausgesprochen.

Vorsitzende des Ausschusses für Kultur, Kinder und Jugend, Bildung und Sport Dörte Junge-Urbahns informiert:

- 15.12.2019 Sitzung des Ausschusses für Kultur, Kinder und Jugend, Bildung und Sport. Bitte an alle Vereinsvorsitzende um Hergabe der Termine in 2020, damit der Veranstaltungskalender für das kommende Jahr rechtzeitig erstellt werden kann.
- Am 30.11.2019 fand vom lebendigen Adventskalender ein weihnachtliches Singen statt. Dieses wird erneut am 22.12.2019 beim Weihnachtsbaum ausgerichtet. Alle sind herzlich dazu eingeladen!

Wegeausschussvorsitzender Herbert Häger gibt Folgendes bekannt:

- Der Seekelweg wird mit Schreddermaterial wieder instand gesetzt.
- Die Sanierung des Vehrutenweges soll ebenfalls erfolgen.
- Eine Ausbesserung des Helgendamms ist zurzeit nicht möglich, da sich zu viel Wasser angesammelt hat.

TOP 4. Spielgerätebeschaffung und Einzäunung

Bei der letzten Spielplatzprüfung im Juni 2019 hat sich herausgestellt, dass das Spielgerät auf dem Spielplatz „Löken“ abgebaut werden muss, da die Sicherheit stark gefährdet ist. Es soll dort ein neues Spielgerät und eine Rutsche aufgestellt werden. Die Angebote belaufen sich von ca. 4.000,00 € bis 9.000,00 €.

Auf dem Spielplatz „Am Goldberg“ fehlt die Einzäunung, die als Barriere für die Kinder dient, damit sie nicht auf die Straße rennen. Dazu liegt ein erstes Angebot über 2.500,00 € vor. Es werden noch weitere Angebote eingeholt.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, für den Spielplatz „Löken“ den Auftrag zur Beschaffung und Aufstellung eines neuen Spielgerätes und Rutsche entsprechend eines Angebotes zu erteilen.

Des Weiteren wird der Bürgermeister ermächtigt, für die Einzäunung des Spielplatzes „Am Goldberg“ den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 5. Baumanpflanzungen Ausbau Goldberg

Der Bürgermeister denkt eine Bepflanzung von Rotdorn und heimischen Gehölzen an, um die Gemeinde grüner zu gestalten.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird von ermächtigt, Angebote von Garten- und Landschaftsbauern einzuholen, um diese mit der Gemeindevertretung zu besprechen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 6. Geldanlagen

Zur Abwendung eines Werteverzehrs durch **negative Habenzinsen** i. H. v. mindestens 0,5 % ist bezüglich des Geldvermögens der Gemeinde dringend Handlungsbedarf gegeben.

Die Verwaltung hat verschiedene Angebote geprüft und wird jeder Gemeinde ein individuell zugeschnittenes Anlagemodell vorlegen. Die Anlage erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen für kommunale Kassengeschäfte und erfolgt streng nach der Maßgabe Sicherheit vor Rendite.

Die Finanzbuchhaltung wird einen Betrag ermitteln, der nach heutiger Einschätzung einer freien Verfügung unterliegt, d.h. nicht für die laufenden künftigen Ausgaben und Investitionen benötigt werden wird. Um finanziell handlungsfähig bleiben zu können, werden Anlagen mit kurzfristiger Verfügbarkeit bevorzugt.

Darüber hinaus stehen die Mittel der Einheitskasse zur Deckung der Liquidität innerhalb der Amtsgemeinden und des Amtes bereit.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, die liquiden Mittel der Gemeinde gemäß der Empfehlung der Verwaltung anzulegen und entsprechende Verträge abzuschließen.

Gleichzeitig wird dieser außerplanmäßigen Auszahlung incl. möglicher Nebenkosten zugestimmt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

**TOP 7. Satzung der Gemeinde Linden über die Erhebung einer Hundesteuer;
hier: Neufassung**

Nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) verliert eine Satzung, sofern sie nicht für eine kürzere Geltungsdauer erlassen ist, zwanzig Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit.

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Linden ist zum 01.01.2000 in Kraft getreten und läuft zum 31.12.2019 aus. Mit der neugefassten Hundesteuersatzung sollen alle rechtlichen Erfordernisse erfüllt werden – insbesondere bei Regelungen des Datenschutzes, bei der Auskunftspflicht und Tatbeständen zur Steuerermäßigung und –befreiung.

Satzung der Gemeinde Linden über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 6) sowie der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und Abs. 6, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in ihrem/seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes). Der Haushalt ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft einer oder mehrerer dort mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldeten Person/en
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind alle haltenden geschäftsfähigen Personen Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wechsel fällt; sie beginnt mit dem auf dem Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf dem Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4 Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, dessen Gefährlichkeit aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen von der jeweils zuständigen Behörde festgestellt wurde.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	30,00 €
für den 2. Hund	50,00 €
für jeden weiteren Hund	70,00 €

für den 1. Hund nach § 4	150,00 €
für jeden weiteren Hund nach § 4	350,00 €

- (2) Werden in einem Haushalt, in einer Wohnung oder einem Wirtschaftsbereich Hunde von mehreren Mitgliedern dieses Haushaltes oder Bewohnern einer Wohnung oder eines Wirtschaftsbereichs gehalten, so kann der Steuersatz für den ersten und zweiten Hund jeweils nur einmal angewendet werden.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§6), gelten als erste Hunde.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der/s Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächst bewohnten Haus mehr als 400 m entfernt liegen; Die Ermäßigung kann nur für einen Hund beansprucht werden.
 - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
 - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - d) Abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - f) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

- (2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde gleicher Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für den ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung.

§ 8 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/-aufseherinnen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden;
4. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf der Straße gelassen werden;
6. Blindenführhunde
7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck durch eine besondere Ausbildung geeignet sind,
2. der Halter/ die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in dem Fall des § 7 Ziffer 1 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für deren Hund/e, den/die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 11 Meldepflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der/Die bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des/r Erwerbers/in anzugeben. Bei rückwirkender Abmeldung ist ein Nachweis z.B. vom Tierarzt zu erbringen, ansonsten erfolgt die Abmeldung mit Bekanntwerden.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung fort, so hat der/die Halter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Die Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Steuermarken ihre Gültigkeit. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der/Die Halter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seiner/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

§ 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

§13 Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin/der Grundstücksbesitzer sind auf Verlangen der Gemeinde oder eine/eines von ihr Beauftragten verpflichtet, über die auf dem Grundstück gehaltene Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Das Amt KLG Eider ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 e i.V.m. § 3 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (2) Das Amt KLG Eider ist befugt, auf der Grundlage von Abgaben der Steuerpflichtigen von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Daten, wie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehalter, die von der Ordnungsbehörde erhoben werden, um festzustellen, ob ein gehaltener Hund oder mehrere gehaltene Hunde als gefährlich einzustufen ist bzw. sind, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn die Voraussetzung für die Einstufung des Hundes oder der Hunde als gefährlicher Hund bzw. gefährliche Hunde vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid oder ein eventueller erfolgloser Widerspruch bestandskräftig geworden ist oder eine Klage endgültig keinen Erfolg hatte und das Urteil rechtskräftig geworden ist.
- (4) Sofern die Hundehalterin/der Hundehalter das Amt KLG Eider vom Steuergeheimnis durch schriftliche Erklärung entbunden hat, dürfen die gespeicherten Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer der Halterin/des Halters verwendet und an Dritte weitergegeben werden, um dadurch aufgefundenen Hunde wieder ihrem rechtmäßigen Hundehaltern zuzuführen.
- (5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist das Amt KLG Eider in begründeten Fällen berechtigt, durch die Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob in deren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb eine Hundehaltung erfolgt. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister des Amtes KLG Eider der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund nicht anmeldet;
2. § 11 Abs. 2 Satz 2 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse der Erwerberin/des Erwerbers nicht angibt;
3. § 11 Abs. 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Linden über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2000 außer Kraft.

Linden , den 12.12.2019

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Linden über die Erhebung einer Hundesteuer in der vorliegenden Fassung.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 8. Beratung der Sanierung des Dörpsplatzes

Die AktivRegion Eider Treene Sorge wird ein Regionalbudget für das Jahr 2020 einrichten, welches für Maßnahmen genutzt werden kann, die einen Wert von 20.000,00 Euro nicht überschreiten. Es wird eine Förderung in Höhe von bis zu 80 % gewährt. Es steht noch nicht fest, in welchem Zeitraum dieser Antrag gestellt werden kann. Anfang 2020 erfolgt ein öffentlicher Projektaufruf (Landeszeitungen, Internetseite der AktivRegion, etc.). Geplant ist ein Zeitfenster für den Aufruf für drei Wochen offenzuhalten. Die Maßnahme muss bis zum **15.11.2020 umgesetzt und abgerechnet** sein (Eingang Verwendungsnachweis, Rechnungen, Sachbericht etc.) und der Höchstbetrag von 20.000,00 Euro darf nicht überschritten werden, sonst werden die bewilligten Mittel nicht mehr ausgezahlt. Es wird nur ein Projekt pro Projektträger gefördert.

Seitens der Verwaltung wurde Kontakt mit Herrn Wirrwarr aufgenommen. Herr Wirrwarr würde sich bereit erklären, ein Konzept in Absprache mit der Arbeitsgruppe zu erstellen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass folgende Personen in die Arbeitsgruppe aufgenommen werden:

1. Annika Wenzel
2. Dörte Junge-Urbahns
3. Angelika Hermann
4. Jan Löbkens
5. Karl-Heinz Popp
6. Ingo Köster
7. Willi Köster
8. Andreas Schoppe

Die Gemeindevertretung diskutiert rege über die Sanierung einer behindertengerechten WC-Anlage auf dem Dörpsplatz.

Es wird sich dafür ausgesprochen, einen unverbindlichen Termin mit Herrn Wirrwarr abzustimmen. In dem Gespräch soll es noch nicht zu einer Konzepterstellung kommen, sondern lediglich ein Austausch über angedachte Ideen und deren realisierbare Umsetzung stattfinden.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 9. Sportstättenförderung

TOP 9.1. Vorstellung Konzept Sportplatz

Das Wort wird an den TSV Linden übergeben. Es erfolgt eine Vorstellung des Konzeptes zur Sportplatzsanierung von den Vereinsmitgliedern Carsten Löbkens, Gunnar Berndt und Norbert Nagorny.

Kosten	
Platzsanierung	9.500 €
Materialhütte	6.000 €
Gründung/Strom	4.000 €
Pflasterarbeiten/Zaun	26.000 €
Baumfangzaun	16.000 €
Unterstand / Trainerbänke	15.000 €
Wasseranschluss am Platz	5.000 €
Beregnungswagen	2.000 €
Stollenreinigung	500 €
Insgesamt	= 84.000 €

Förderungen	
Mittel Gemeinde	11.000 €
Mittel TSV Linden	10.000 €
Förderung Land Schleswig-Holstein	42.000 €
Förderung Kreis Dithmarschen	13.000 €
Förderung Landessportverband (LSV)	8.000 €
Insgesamt	= 84.000 €

Die Gemeindevertretung spricht ein großes Lob für die gute Vorbereitung und Vorstellung des Konzeptes aus.

Auf Nachfrage bezüglich der Pflege und Unterhaltung der Sportanlage wird ein Hand- und Spanndienst seitens des TSV vorgeschlagen. Diese Abmachung soll schriftlich festgehalten werden.

TOP 9.2. Beschlussfassung über einen Zuschuss

Für die Sanierung des Sportplatzes werden, wie unter Punkt 9.1 erläutert, diverse Förderanträge gestellt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt sich mit einer Gesamtsumme von max. 15.000,00 € an den Kosten für die Sanierung zu beteiligen.

Die Zusage wird von der Entscheidung eines Zuschusses vom Land abhängig gemacht.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 10. Energetische Entwicklung in der Gemeinde Linden; Grundsatzbeschluss

Das Amt Eider hat im Frühjahr 2018 das Amtsentwicklungskonzept erarbeitet. Im Konzept ist auch das Thema Energie als ein übergeordneter Baustein festgelegt.

Da das Amt hier alleine sehr wenig Handlungsspielraum hat, sind es in der Regel die Gemeinden, die sich im Rahmen ihrer Planungshoheit Gedanken über eine zukünftige Entwicklung machen sollten. Um die Gemeinde in die Lage zu versetzen, dieses Thema strategisch und systematisch anzugehen, bietet der Bund die Möglichkeit einer Förderung von sogenannten energetischen Quartierskonzepten. Dabei wird mit Hilfe eines externen Unternehmens ein von der Gemeinde festgesetztes Gebiet genauer betrachtet. Das Unternehmen ermittelt die Energieverbräuche, analysiert vorhandene Versorgungsstrukturen und zeigt Lösungen auf, um Energie einzusparen oder alternative Versorgungsmöglichkeiten zu nutzen. Dabei erfolgt eine breite Beteiligung von vorhandenen Akteuren und den Bürgern. Näheres ist dem Merkblatt zu entnehmen, was den Gemeindevertretern über den Bürgermeister zugeleitet wurde.

Die Möglichkeiten wurden vorab in einem Gespräch zwischen Verwaltung, dem Bürgermeister und zwei Akteuren aus der Gemeinde gemeinsam mit der Investitionsbank betrachtet. Dabei ging es im Wesentlichen um die Nutzung der Fernwärme der Biogas-

anlage. Diese Betrachtung alleine reicht jedoch nicht aus, um zukunftsfähige Lösungen zu entwickeln, so dass die Erstellung eines Konzeptes sinnvoll erscheint. Das Konzept kann mit 65 % aus Bundesmitteln gefördert werden. Hinzu ist eine ergänzende Förderung durch das Land möglich.

Die Kosten des Konzeptes können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden, weil noch nicht klar ist, welche Aspekte bei der Untersuchung Berücksichtigung finden sollen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung spricht sich dafür aus, den Beschluss zu vertagen. Sie möchten auf der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung (voraussichtlich im Februar/März) im Rahmen der Erstberatung eine individuelle Vorstellung für die Gemeinde Linden.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 11. Eingaben und Anfragen

- Ein Einwohner hat beim Bürgermeister bezüglich Holz zum Selbsterwerb angefragt. Gemeindevertreter Ingo Köster und Herbert Häger nehmen sich der Angelegenheit an und schauen sich in der Gemeinde um.
- Ein Einwohner erkundigt sich, ob die Gemeinde einen mit Hagebutten stark bewachsenen Knick beseitigen - und für diesen eine Ausgleichsfläche geschaffen werden könnte. Die Gemeindevertretung spricht sich gegen eine Knickbeseitigung aus.
- In der Gemeinde wurden in diesem Jahr abgesackte Gullis ausgetauscht. Ein Einwohner gab jetzt an, dass nun bei einem getauschten Gulli in seiner Straße ein Wasserüberschuss entsteht und fragt, ob von der Gemeinde ein Wasserablauf gesetzt werden könnte. Die Gemeindevertretung stellt nach einer Aussprache fest, dass es sich um eine privatrechtliche Angelegenheit handelt und die Gemeinde hier nicht tätig werden wird.
- Der durch einen Blitzeinschlag geschädigte Lindenbaum bei der ehemaligen Tankstelle soll gefällt werden.
- Das alte Schulmaterial aus der Grundschule wird entsorgt und vernichtet.
- Es wird darüber gesprochen, den Laubcontainer im kommenden Jahr Anfang Oktober bei der Feuerwehr aufzustellen.
- Gemeindevertreter Ingo Köster spricht die Entsorgung nicht organischer Stoffe von Einwohnern/-innen im Schulwald an. Es ist die Aufstellung eines Schildes angedacht. Zudem kommt die Idee auf, einen Platz für die Kompostierung organischer Stoffe anzubieten.

TOP 15. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

Der Bürgermeister stellt die Öffentlichkeit wieder her. Da die Öffentlichkeit nicht mehr anwesend ist, müssen keine Beschlüsse bekanntgegeben werden.

(Popp)
Vorsitzender

(Englert)
Protokollführerin